

Auswärtiges Amt
118-01 -1278-I Pers A

Bonn, den 4. Dezember 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 304 der Fraktion der SPD
- Nr. 3865 der Drucksachen - Deutscher
Gesandter in Bern

Das Auswärtige Amt beantwortet die Kleine Anfrage Nr. 304 der Fraktion der SPD - Nr. 3865 der Drucksachen - wie folgt:

Das Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 297) sieht vor, daß Beamte, die in den Bundestag gewählt werden, unter Aufrechterhaltung eines Anspruchs auf Wiederbeschäftigung in den Ruhestand treten. Dagegen ist der umgekehrte Fall, daß ein Bundestagsabgeordneter zum Beamten ernannt wird, bisher gesetzlich nicht geregelt.

Herr Gesandter Dr. Holzapfel beabsichtigt, sein Mandat niederzulegen. Da dem Bundestag nunmehr der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt (Bundestagsdrucksache Nr. 3821), das auch die Folgen einer Mandatsniederlegung neu regelt, wird Herr Gesandter Dr. Holzapfel sein Mandat niederlegen, sobald über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Klarheit besteht.

In Vertretung des Staatssekretärs

Blankenhorn